

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1994

Ausgegeben und versendet am 20. April 1994

17. Stück

22. Gesetz vom 27. Jänner 1994, mit dem das Burgenländische Bezügegesetz geändert wird (XVI. Gp., RV 433, AB 445)
23. Gesetz vom 27. Jänner 1994 über die Förderung der politischen Parteien und der parlamentarischen Tätigkeit im Burgenland (Bgl. Parteienförderungsgesetz) (XVI. Gp., RV 434, AB 446)
24. Gesetz vom 27. Jänner 1994 mit dem das Bürgermeister-Pensionsgesetz 1979 geändert wird (XVI. Gp., RV 435, AB 447)

22. Gesetz vom 27. Jänner 1994, mit dem das Burgenländische Bezügegesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Burgenländische Bezügegesetz, LGBl.Nr. 14/1973, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl.Nr. 93/1992, wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 2 wird die Zitierung „§§ 21, 22, 23, 24“ durch die Zitierung „§§ 21 bis 25“ ersetzt.
2. § 7 Abs. 1 letzter Satz lautet:
„Die Kosten einer Weiterversicherung in der Pensionsversicherung gem. § 17 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 335/1993, trägt für die Zeit der Stilllegung des Dienstinkommens der Dienstgeber.“
3. Im § 7 Abs. 3 wird die Zitierung „§ 1 des Bundesgesetzes“ durch die Zitierung „§ 1 des Bezügegesetzes“ ersetzt.
4. § 8 Abs. 1 letzter Satz lautet:
„Die Kosten einer Weiterversicherung in der Pensionsversicherung gem. § 17 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl.Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 335/1993, trägt für die Zeit der Stilllegung des Dienstinkommens der Dienstgeber.“
5. Im § 11 wird die Zitierung „§ 5 Abs. 2“ durch die Zitierung „§ 5 Abs. 3“ ersetzt.
6. Im § 29 Abs. 2 wird die Zitierung „§ 9 Abs. 1, 2 und 4 bis 6“ durch die Zitierung „§ 9 Abs. 1, 3, 4 und 5“ ersetzt.

7. Im § 31 lit. d wird die Zitierung „§ 1 des Bundesgesetzes“ durch die Zitierung „§ 1 des Bezügegesetzes“, ersetzt.

8. Im § 31 lit. e entfällt der Klammerausdruck „(ausgenommen eine Hilflosenzulage)“.

9. Im § 31 lit. h lautet der Klammerausdruck:
„(ausgenommen Pensionsleistungen auf Grund einer freiwilligen Weiter- oder Höherversicherung)“.

10. § 36 lautet:

„§ 36

(1) Auf das Außmaß des Witwen- und Witwerversorgungsbezuges und des Waisenversorgungsbezuges sind die gem. Art. 2 des Gesetzes LGBl.Nr. 93/1992 in der jeweils geltenden Fassung anwendbaren §§ 23 bis 23b mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Als Berechnungsgrundlage des verstorbenen Mitgliedes der Landesregierung gilt der Bezug nach § 28 Abs. 2.
2. Als Ruhebezug gilt der Ruhebezug des Mitgliedes der Landesregierung.

(2) Auf die Versorgungsbezüge des überlebenden Ehegatten und der Waisen ist § 31 mit der Maßgabe anzuwenden, daß bei der im § 31 vorgesehenen Vergleichsberechnung jener Hundertsatz des Bezuges nach § 28 Abs. 2 zugrunde zu legen ist, der dem Hundertsatz des nach Abs. 1 bemessenen Versorgungsbezuges entspricht.“

11. Im § 37 Abs. 1 wird die Zitierung „13“ durch die Zitierung „13 bis 13c“ ersetzt; die Zitierung „27“ entfällt.

12. Vor § 37 Abs. 2 erster Satz wird folgender Satz eingefügt:

„(2) Die sinngemäße Anwendung der im Abs. 1 angeführten §§ 13a bis 13c des Pensionsgesetzes 1965 in der für die Landesbeamten jeweils geltenden Fassung hat mit der Maßgabe zu erfolgen, daß an die Stelle des Ausdrucks ‚monatlich wiederkehrende Geldleistungen nach diesem Bundesgesetz‘ der Ausdruck ‚monatlich wiederkehrende Geldleistungen nach dem Art. V dieses Gesetzes‘ und an die Stelle des Ausdrucks ‚der Beamte des Ruhestandes und der ehemalige Beamte des Ruhestandes‘ der Ausdruck ‚Bezieher von Ruhe- und Versorgungsbezügen nach diesem Gesetz‘ tritt.“

13. Im § 42 wird die Zitierung „Bundesgesetz vom 9. Juli 1972, BGBl.Nr. 273“ durch die Zitierung „Bezügegesetz, BGBl.Nr. 273/1972“ ersetzt.

14. Nach § 42 wird folgender § 43 eingefügt:

„§ 43

Auf Versorgungsbezüge für Hinterbliebene, die schon vor dem 1. Jänner 1995 Anspruch auf Versorgungsbezug erworben haben, sind die am 31. Dezember 1994 geltenden Bestimmungen über die Versorgungsbezüge weiterhin und § 62a Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1965 in der für die Landesbeamten jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel II

Das Gesetz, mit dem das Burgenländische Bezügegesetz geändert wird, LGBl.Nr. 93/1992, wird wie folgt geändert:

Dem Artikel 2 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) Die in Abs. 1 genannten Bestimmungen werden wie folgt geändert:

1. Im § 9 Abs. 2 wird die Zitierung ‚§ 7 a‘ durch die Zitierung ‚§ 8‘ ersetzt.
2. Im § 19 Abs. 4 wird die Zitierung ‚Bundesgesetzes BGBl.Nr. 273/1972‘ durch die Zitierung ‚Bezügegesetzes, BGBl.Nr. 273/1972‘ ersetzt.
3. Im § 19 Abs. 5 wird die Zitierung ‚§ 9 Abs. 1, 2 und 4 bis 6‘ durch die Zitierung ‚§ 9 Abs. 1, 3, 4 und 5‘ ersetzt.
4. An die Stelle des § 23 treten folgende Bestimmungen:

‚ § 23

(1) Für die Ermittlung des Witwen- und Witwerversorgungsbezuges gilt als Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten § 15 Abs. 2 bis 5 des Pensionsgesetzes 1965 in der für die Landesbeamten jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Ausdrucks ‚Sterbetag des Beamten‘ der Ausdruck ‚Sterbetag des Mitgliedes des Landtages‘ tritt.

(2) Als Berechnungsgrundlage des verstorbenen Mitgliedes des Landtages, die der Ermittlung des Witwen(Witwer)versorgungsbezuges des überlebenden Ehegatten zugrunde zu legen ist, gilt der Bezug nach § 19 Abs. 1.

§ 23a

(1) Das Ausmaß des Witwen- und Witwerversorgungsbezuges ergibt sich aus einem Hundertsatz des Ruhebezuges, auf den das Mitglied des Landtages am Sterbetag Anspruch gehabt hat oder im Fall der mit Ablauf dieses Tages eingetretenen Unfähigkeit zur weiteren Funktionsausübung gehabt hätte.

(2) Als Ruhebezug nach Abs. 1 gilt der Ruhebezug, der der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit des Mitgliedes des Landtages und dem Bezug nach § 19 Abs. 1 entspricht.

(3) Zur Ermittlung des Hundertsatzes ist vorerst die Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten durch die Berechnungsgrundlage des verstorbenen Mitgliedes des Landtages zu teilen. Diese Zahl ist auf drei Dezimalstellen zu runden und mit dem Faktor 24 zu vervielfachen.

(4) Der Hundertsatz des Witwen(Witwer)versorgungsbezuges ergibt sich sodann aus der Verminderung der Zahl 76 um die gemäß Abs. 3 ermittelte Zahl. Er beträgt jedoch mindestens 40 und höchstens 60.

(5) Kommen mehrere Berechnungsgrundlagen in Betracht, ist die Summe dieser Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung nach Abs. 3 heranzuziehen.

§ 23b

Der Waisenversorgungsbezug beträgt

1. für jede Halbwaise 24%
2. für jede Vollwaise 36%

des Ruhebezuges, der der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit des Mitgliedes des Landtages und dem Bezug nach § 19 Abs. 1 entspricht.’

5. § 25 lautet:

‚ § 25

Die Bestimmungen der §§ 11, 13 bis 13c, 16 Abs. 1, 20 Abs. 1, 2, 5 und 6, 21, 23, 28, 32 bis 40, 41 Abs. 1 bis 3 und 42 bis 45 des Pensionsgesetzes 1965 in der für die Landesbeamten jeweils geltenden Fassung sind sinngemäß anzuwenden. Die sinngemäße Anwendung der §§ 13a bis 13c des Pensionsgesetzes 1965 hat mit der Maßgabe zu erfolgen, daß an die Stelle des Ausdrucks ‚monatlich wiederkehrende Geldleistungen nach diesem Bundesgesetz‘ der Ausdruck ‚monatlich wiederkehrende Geldleistungen nach diesem Artikel‘ und an die Stelle des Ausdrucks ‚der Beamte des Ruhestandes und der ehemalige Beamte des Ruhestandes‘ der Ausdruck ‚Bezieher von Ruhe- und Versorgungsbezügen nach diesem

Gesetz' tritt. Die sinngemäße Anwendung des § 43 Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1965 hat mit der Maßgabe zu erfolgen, daß die Bemessungsgrundlage des Todesfallbeitrages der nach den Bestimmungen der §§ 24a und 26 auszuzahlende Ruhebezug zu bilden hat."

Artikel III

(1) Die Bezüge, die den im § 1 Abs. 1 des Burgenländischen Bezügegesetzes genannten obersten Organen gebühren, sind für die Zeit vom 1. Jänner 1994 bis 31. Dezember 1994 auf der Bemessungsgrundlage des Gehaltes eines Landesbeamten des Dienststandes der jeweiligen Gehaltsstufe der Dienstklasse IX in der am 31. Dezember 1993 geltenden Höhe zu ermitteln.

(2) Abs. 1 ist bei der Ermittlung der Amtszulage gemäß § 5 Abs. 2 des Burgenländischen Bezügegesetzes, bei der Ermittlung der Vergütungen für den Reiseaufwand gemäß § 14 Abs. 1 des Burgenländischen Bezügegesetzes und bei der Ermittlung der Ruhe- und Versorgungsbezüge, die aufgrund des Burgenländischen Bezügegesetzes gebühren, sinngemäß anzuwenden.

Artikel IV

Es treten in Kraft:

1. Artikel I Z 1, 2 und 4 mit 1. Jänner 1993,
2. Artikel I Z 11 und 12 und der mit Artikel II dem Artikel 2 des Gesetzes LGBl.Nr. 93/1992 angefügte Abs. 10 Z 5 mit 1. Juli 1993,
3. Artikel I Z 10 und 14 und der mit Artikel II dem Artikel 2 des Gesetzes LGBl.Nr. 93/1992 angefügte Abs. 10 Z 4 mit 1. Jänner 1995,
4. Artikel III mit 1. Jänner 1994 und
5. die übrigen Bestimmungen mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag.

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:

Dr. Dax

Stix

23. Gesetz vom 27. Jänner 1994 über die Förderung der politischen Parteien und der parlamentarischen Tätigkeit im Burgenland (Bgl. Parteienförderungsgesetz)

Der Landtag hat beschlossen:

1. ABSCHNITT

Förderung der Landtagsparteien

§ 1

Allgemeines

Den im Burgenländischen Landtag vertretenen politischen Parteien (Landtagsparteien) sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere für die Mitwirkung an der

demokratischen Willensbildung und für Zwecke der politischen Bildung und der Öffentlichkeitsarbeit, zur Bedeckung des hierfür erforderlichen personellen und sachlichen Aufwandes Förderungsmittel des Landes entsprechend den nachstehenden Bestimmungen zuzuwenden.

§ 2

Art der Förderung

(1) Die Förderung besteht aus einem jährlichen Betrag, der in vier gleich großen Raten jeweils zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November fällig wird.

(2) Die Raten nach Abs. 1 sind auf das von der jeweiligen Landtagspartei angegebene Konto zu überweisen.

§ 3

Höhe der Förderung

(1) Den im Landtag vertretenen politischen Parteien steht für das Jahr 1994 ein Gesamtbetrag an Förderungen in der Höhe von S 18,2 Millionen zu.

(2) Der Betrag nach Abs. 1 ist auf die im Landtag vertretenen politischen Parteien nach dem prozentuellen Anteil an Wählerstimmen gemessen an den für die im Landtag vertretenen politischen Parteien abgegebenen gültigen Stimmen aufzuteilen.

(3) Im Jahr einer Landtagswahl ist für die Berechnung der Vierteljahresraten, die vor dem Wahltag fällig werden (§ 2 Abs. 1), der bis zum Wahltag bestehende Prozentsatz an gültigen Stimmen, für die Berechnung der übrigen Vierteljahresraten der sich aus der Landtagswahl ergebene Prozentsatz an gültigen Stimmen zugrunde zu legen. Erlangt eine Landtagspartei bei einer folgenden Landtagswahl kein Mandat, ist die bis zum Wahltag geleistete letzte Vierteljahresrate voll auf die sich für diese wahlwerbende Partei nach § 9 ergebene außerordentliche Förderung anzurechnen.

(4) Ändern sich die für die Förderung maßgebenden Grundlagen, so ist die Förderung neu festzusetzen oder einzustellen.

§ 4

Kontrolle

(1) Die Landtagsparteien haben über die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsbeiträge genaue Aufzeichnungen zu führen. Diese Aufzeichnungen und alle dazugehörigen Unterlagen sind von der betreffenden Landtagspartei durch einen von ihr bestellten beideten Wirtschaftsprüfer jährlich überprüfen zu lassen. Der Überprüfungsbericht über die rechnerische Richtigkeit der auf Grund dieses Landesgesetzes erhaltenen Förderung ist bis spätestens 31. Mai des Folgejahres im Landesamtsblatt für das Burgenland zu veröffentlichen.

(2) Das Anlegen einer Rücklage für unvorhergesehene Ausgaben oder für vorgesehene Ausgaben, die die Höhe des jährlichen Förderungsbetrages übersteigen, ist zulässig.

(3) Kommt eine Landtagspartei ihren Verpflichtungen nach Abs. 1 nicht nach, so hat ihr die Landesregierung aufzutragen, die verabsäumten Handlungen binnen einer angemessenen Nachfrist nachzuholen. Wird diesem Auftrag nicht entsprochen, so hat die Landesregierung einen beeideten Wirtschaftsprüfer zu bestellen und eine Überprüfung im Sinne des Abs. 1 anzuordnen. Das Ergebnis der Überprüfung ist im Landesamtsblatt für das Burgenland zu verlautbaren.

2. ABSCHNITT

Unterstützung der Landtagsarbeit

§ 5

Allgemeines

Den Klubs der im Burgenländischen Landtag vertretenen Parteien (§ 10 der Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages, LGBl.Nr. 47/1981 in der jeweils geltenden Fassung) ist zur Erfüllung ihrer parlamentarischen Aufgaben, insbesondere für die Gewährleistung einer geordneten Geschäftsführung, ferner für Informationsbeschaffung, Abhaltung von Tagungen, Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen, Heranziehung von Experten, den Aufwand für Ehrungen, Öffentlichkeitsarbeit und Repräsentationen eine finanzielle Unterstützung des Landes zu gewähren.

§ 6

Art der Unterstützung

(1) Die Unterstützung besteht aus einem jährlichen Betrag, der in vier gleich großen Raten jeweils zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November fällig wird.

(2) Die Raten nach Abs. 1 sind auf das vom jeweiligen Landtagsklub angegebene Konto zu überweisen.

§ 7

Höhe der Unterstützung

(1) Den Landtagsklubs steht für das Jahr 1994 ein Gesamtunterstützungsbetrag in der Höhe von S 8,1 Millionen zu, der für die weiteren Berechnungen heranzuziehen ist.

(2) Der Jahresbetrag der Unterstützung jedes einzelnen Landtagsklubs gliedert sich in einen Sockelbetrag (Abs. 3) und einen Steigerungsbetrag (Abs. 4).

(3) Der Sockelbetrag ist unabhängig von der Anzahl der Klubmitglieder und beträgt für jeden Landtagsklub S 600.000,—.

(4) Der Gesamtunterstützungsbetrag (Abs. 1), verringert um die Summe der Sockelbeträge (Abs. 3), ist auf die Landtagsklubs im Verhältnis der Anzahl ihrer Mitglieder aufzuteilen.

(5) Ändern sich die für die Gewährung der Klubunterstützung maßgebenden Verhältnisse, insbesondere die Anzahl der Mitglieder der einzelnen Landtagsklubs, so

ist die Höhe des Unterstützungsbetrages neu zu berechnen oder einzustellen. Als Stichtag für die Neuberechnung gilt der Monatserste, der der Veränderung folgt.

3. ABSCHNITT

Außerordentliche Förderung

§ 8

Allgemeines

(1) Politischen Parteien, die bei einer Landtagswahl in allen Wahlkreisen als wahlwerbende Parteien einen gültigen Wahlvorschlag eingebracht haben und hiebei zumindest 3% der abgegebenen gültigen Wählerstimmen als Parteisumme im Land erreicht haben, ist auf Antrag vom Land eine außerordentliche Förderung zu gewähren.

(2) Der Antrag auf außerordentliche Förderung ist binnen drei Monaten ab dem Wahltag bei der Landesregierung einzubringen. Er muß vom zustellungsbevollmächtigten Vertreter, bei Parteien, die juristische Personen sind und ihren Sitz im Burgenland haben, von ihren satzungsgemäß zur Vertretung nach außen berufenen Organen gestellt werden. Im Antrag muß das Konto bekanntgegeben werden, auf das die Förderung überwiesen werden soll. Dem Antrag sind die Unterlagen zum Nachweis der Aufwendungen für die Teilnahme an der Wahl, die der antragstellenden Partei insgesamt erwachsen sind, anzuschließen.

§ 9

Höhe der außerordentlichen Förderung

(1) Jeder wahlwerbenden Partei, die die Voraussetzungen gemäß § 8 Abs. 1 erfüllt, aber im Burgenländischen Landtag nicht vertreten ist, steht nach einer Landtagswahl eine einmalige außerordentliche Förderung in der Höhe von S 300.000,— zu.

(2) Darüber hinaus gebührt jeder wahlwerbenden Partei, die die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 erfüllt, ein Betrag von S 10,— für jede auf sie lautende gültige Stimme.

(3) Übersteigt der gemäß Abs. 1 und 2 ermittelte Betrag die nachgewiesenen Kosten der Aufwendungen für die Teilnahme an der Wahl, so sind lediglich die nachgewiesenen Kosten zu ersetzen.

4. ABSCHNITT

Gemeinsame Bestimmungen und Inkrafttreten

§ 10

Wertsicherung

Die in den §§ 3 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 9 Abs. 2 genannten Beträge vermindern oder erhöhen sich in den folgenden Jahren in jenem Ausmaß, in dem sich der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarte Verbraucherpreisindex oder der an seine Stelle tretende Index ändert. Als Bezugsgröße für die Verminderung oder Erhöhung dient dabei der Jahresdurchschnittswert.

§ 11

Rechtsanspruch

Auf die Gewährung der Förderung nach diesem Gesetz besteht kein Rechtsanspruch.

§ 12

Verpflichtung für Wahlzeiten

Die Landtagsparteien und sonstigen wahlwerbenden politischen Parteien sind verpflichtet, unmittelbar nach Bekanntgabe des Landtagswahltermines ein Übereinkommen zur Führung einer sachlichen Wahlwerbung und zur Beschränkung der Wahlwerbungskosten anzustreben.

§ 13

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:

Dr. Dax

Stix

24. Gesetz vom 27. Jänner 1994, mit dem das Bürgermeister-Pensionsgesetz 1979 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Bürgermeister-Pensionsgesetz 1979, LGBl.Nr. 19, in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 37/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 entfällt.
2. Nach § 4 werden folgende §§ 5 bis 5b eingefügt:

„§ 5

(1) Für die Ermittlung des Witwen- und Witwerversorgungsbezuges gilt als Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten § 15 Abs. 2 bis 5 des Pensionsgesetzes 1965 in der für die Landesbeamten jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Ausdrucks ‚Sterbetag des Beamten‘ der Ausdruck ‚Sterbetag des Bürgermeisters‘ tritt.

(2) Als Berechnungsgrundlage des verstorbenen Bürgermeisters, die der Ermittlung des Witwen(Witwer)versorgungsbezuges des überlebenden Ehegatten zugrunde zu legen ist, gilt die Bemessungsgrundlage nach § 11.

§ 5a

(1) Das Ausmaß des Witwen- und Witwerversorgungsbezuges ergibt sich aus einem Hundertsatz des Ruhebezuges, auf den der Bürgermeister am

Sterbetag Anspruch gehabt hat oder im Fall der mit Ablauf dieses Tages eingetretenen Unfähigkeit zur weiteren Funktionsausübung gehabt hätte.

(2) Als Ruhebezug nach Abs. 1 gilt der Ruhebezug, der der Funktionsdauer des Bürgermeisters und der Bemessungsgrundlage nach § 11 entspricht.

(3) Zur Ermittlung des Hundertsatzes ist vorerst die Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten durch die Berechnungsgrundlage des verstorbenen Bürgermeisters zu teilen. Diese Zahl ist auf drei Dezimalstellen zu runden und mit dem Faktor 24 zu vervielfachen.

(4) Der Hundertsatz des Witwen(Witwer)versorgungsbezuges ergibt sich sodann aus der Verminderung der Zahl 76 um die gemäß Abs. 3 ermittelte Zahl. Er beträgt jedoch mindestens 40 und höchstens 60.

(5) Kommen mehrere Berechnungsgrundlagen in Betracht, ist die Summe dieser Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung nach Abs. 3 heranzuziehen.

§ 5b

Der Waisenversorgungsbezug beträgt

1. für jede Halbwaise 24%,
2. für jede Vollwaise 36%

des Ruhebezuges, der der Funktionsdauer des Bürgermeisters und der Bemessungsgrundlage nach § 11 entspricht.“

3. Im § 6 Abs. 1 lit. a wird die Zitierung „§ 1 des Bundesgesetzes“ durch die Zitierung „§ 1 des Bezügegesetzes“, ersetzt.
4. Im § 6 Abs. 1 lit. c entfällt der Klammerausdruck „(ausgenommen eine Hilflosenzulage)“.
5. Im § 6 Abs. 1 lit. g lautet der Klammerausdruck: „(ausgenommen Pensionsleistungen auf Grund einer freiwilligen Weiter- oder Höherversicherung)“
6. § 6 Abs. 2 lautet: „(2) Abs. 1 gilt sinngemäß für Versorgungsbezüge gemäß § 4 mit der Maßgabe, daß bei der Vergleichsberechnung jener Hundertsatz des im Abs. 1 genannten Betrages zugrunde zu legen ist, der dem Hundertsatz des nach den §§ 5 bis 5b bemessenen Versorgungsbezuges entspricht.“
7. § 9 Abs. 2 lautet: „(2) Die §§ 11 lit. a und f, 13a bis 13c, 14 Abs. 2 bis 4, 16 Abs. 1, 17 Abs. 1 bis 6, 18 Abs. 2 bis 4, 19, 21 Abs. 1 lit. c und Abs. 2, 28, 33, 35 und 38 bis 41 Abs. 1 bis 3 des Pensionsgesetzes 1965 in der für die Landesbeamten jeweils geltenden Fassung sind sinngemäß anzuwenden. Die sinngemäße Anwendung der §§ 13a bis 13c des Pensionsgesetzes 1965 hat mit der Maßgabe zu erfolgen, daß
 1. an die Stelle des Ausdrucks ‚monatlich wiederkehrende Geldleistungen nach diesem Bundesgesetz‘ der Ausdruck ‚monatlich wiederkehrende Geldleistungen nach diesem Gesetz‘ und

2. an die Stelle des Ausdrucks ‚der Beamte des Ruhestandes und der ehemalige Beamte des Ruhestandes‘ der Ausdruck ‚Bezieher von Ruhe- und Versorgungsbezügen nach diesem Gesetz‘ tritt.“
8. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a

Auf Versorgungsbezüge für Hinterbliebene, die schon vor dem 1. Jänner 1995 Anspruch auf Versorgungsbezug erworben haben, sind die am 31. Dezember 1994 geltenden Bestimmungen über die Versorgungsbezüge weiterhin und § 62a Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1965 in der für die Landesbeamten jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel II

Es treten in Kraft:

1. Artikel I Z 7 mit 1. Juli 1993,
2. Artikel I Z 1, 2, 6 und 8 mit 1. Jänner 1995 und
3. die übrigen Bestimmungen mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag.

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:

Dr. Dax

Stix